

**Förderverein Sumpfmühlenbad  
Hetzdorf e. V.  
Erlebnisbad am Tharandter Wald**

Sumpfmühlenweg 14 OT Hetzdorf  
09633 Halsbrücke

E-Mail: [info@sumpfmuehlenbad.de](mailto:info@sumpfmuehlenbad.de)  
Web: [www.sumpfmuehlenbad.de](http://www.sumpfmuehlenbad.de)

**S A T Z U N G**

In der Fassung der Beschlussfassung vom 04.02.2020

# Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Zweck und Ziele	3
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Ehrenmitgliedschaft	4
§ 5 Organe des Vereins	5
§ 6 Mitgliederversammlung	5
§ 7 Vorstand	6
§ 8 Auflösungsbestimmungen	7

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Sumpfmühlenbad Hetzdorf e. V. und hat seinen Sitz in 09633 Halsbrücke, Ortsteil Hetzdorf.
2. Er wurde am 26.04.2006 in Hetzdorf gegründet und ist im Vereinsregister unter der Nr. VR 10823 beim Amtsgericht Freiberg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Ziele**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Gesundheitspflege der Allgemeinheit sowie die Förderung und Pflege des Schwimmsports für Jedermann durch die Erhaltung und Nutzung des Erlebnisbades am Tharandter Wald in Hetzdorf.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Schwimmlehrgängen für die Allgemeinheit, als auch für die Kindereinrichtungen und Schulen der Gemeinde. Der Verein unterstützt und fördert darüber hinaus sportliche Übungen, Leistungen und Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine und der Bevölkerung.
4. Zweck des Vereins ist weiterhin die Erhaltung des Freibades in seinen historischen Grenzen und in seiner Funktionalität als ein gesundheitspolitisches und kulturelles Element der Gemeinde.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Förderverein Sumpfmühlenbad Hetzdorf e. V. hat
  - a) ordentliche Mitglieder (ab 18 Jahre)
  - b) Kinder und Jugendliche (unter 18 Jahre)
  - c) fördernde Mitglieder
  - d) Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein; fördernde Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen, Gesellschaften und Organisationen sein.

3. Die Ehrenmitgliedschaft richtet sich nach den Regelungen unter § 4.
4. Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter Punkt 1a, 1c, 1d mit je einer Stimme.
5. Mitglied im Verein kann jeder ohne Rücksicht auf Geschlecht, Sexualität, Beruf, Rasse oder Religion werden.
6. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
7. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
8. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
9. Die Mitgliedschaft endet durch
  - Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist.
  - Streichung aus dem Mitgliedsverzeichnis, wenn ein Mitglied 12 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
  - Ausschluss bei vereinsschädigenden Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussentscheid ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussentscheid kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
  - Tod des Mitgliedes
10. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.
11. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung fest.

## **§ 4 Ehrenmitgliedschaft**

1. Ehrenmitglieder können juristische und natürliche Personen auch post mortem werden, die sich um den Verein oder seinen satzungsmäßigen Zweck besonders verdient gemacht haben.
2. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des Vorstands mit Zustimmung des zu Ehrenden bzw. seiner Erben. Darüber ist eine Ernennungsurkunde auszustellen.
3. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei und besitzt sämtliche Rechte der ordentlichen Mitgliedschaft. Zu leistende Arbeitsstunden sind davon ausgenommen.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann stets durch den Geehrten oder seine Erben entsprechend der Bestimmungen aus § 3 Punkt 9 widerrufen werden. Der Vorstand

selbst kann eine Ehrenmitgliedschaft nur aus zwingenden Gründen widerrufen (siehe § 3 Punkt 9, Anstrich 3).

## § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand.

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ des Fördervereins Sumpfmühlenbad e. V. ist die Mitgliederversammlung. Ein Mitglied hat die Möglichkeit, ein weiteres Mitglied bei Verhinderung zu vertreten. Eine schriftliche Vollmacht ist erforderlich.
2. Die Mitgliederversammlung tritt zusammen
  - mindestens einmal jährlich,
  - wenn der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberuft,
  - wenn mindestens 20 % der ordentlichen Mitglieder eine Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied des Fördervereins Sumpfmühlenbad e. V. mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder alternativ per E-Mail einberufen. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
4. Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung hat schriftlich oder alternativ per E-Mail unter Angabe einer Tagesordnung zu erfolgen. Zusätzliche Anträge für die Tagesordnung sind mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit es die Satzung nicht anders vorsieht. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme und wird entsprechend nicht gewertet. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
7. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Es müssen jedoch mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Vereinsmitglieder (siehe § 3 Punkt 1a, 1c, 1d) anwesend sein.
8. Von der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch einen vom Vorsitzenden benannten Protokollführer anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Fördervereins Sumpfmühlenbad e. V. und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

9. In der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer gewählt.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - 1. Vorsitzender
  - 2. Vorsitzender
  - Schatzmeister
  - Schriftführer
  - und bis zu vier Beisitzern.
2. Der Vorstand kann weitere Personen zur Unterstützung der Vorstandsarbeit ohne Stimmrecht mit einbeziehen. Die Vorstandsversammlung ist nicht öffentlich.
3. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
4. Die beiden Vorsitzenden haben gemeinsam alleinige Vertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis liegt die Vertretung bei Schatzmeister und Schriftführer. Ihre Vertretungsvollmacht ist nur bei Verhinderung der beiden Vorsitzenden auszuüben. Als Vorstand i. S. d. § 26 BGB gelten die beiden Vorsitzenden.
5. Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Jedoch behält sich der Vereinsvorstand vor seinen Vorstandsmitgliedern, entsprechend den Aufwendungen, eine Aufwandsentschädigung auszus zahlen. Die Aufwandsentschädigung richtet sich nach den zu begleitenden Aufgaben wie folgt:

1. Vorstandsvorsitzender:	100 € / Monat
2. Vorstandsvorsitzender:	50 € / Monat
Schatzmeister:	50 € / Monat
Schriftführer:	30 € / Monat
Beisitzer:	15 € / Monat
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
7. Die Wahl eines Mitgliedes des Vorstandes erfolgt für die Amtszeit von zwei Jahren. Die Amtszeit endet erst mit der Neuwahl. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
8. Tritt einer der beiden Vorstandsvorsitzenden während seiner Amtsperiode zurück oder ist er aus anderen Gründen an der Wahrnehmung seines Amtes verhindert, wird der Verein durch den jeweiligen anderen Vorsitzenden vertreten.
9. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet bei Amtsaufgabe, gleich aus welchem Grund, die Geschäfte an den jeweiligen Nachfolger zu übergeben.

## 10. Aufgaben des Vorstandes

- Wahrnehmung der laufenden Geschäfte
  - Wirtschaftliche sowie strategische Weiterentwicklung des Vereins
  - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - Vorlage des Jahresberichtes an die Mitgliederversammlung
  - Vorlage des Haushaltsplanes über Ausgaben und Einnahmen
11. Sitzungen des Vorstandes werden von dem 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet, im Verhinderungsfalle durch den 2. Vorsitzenden.
12. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
13. Der Vorstand kann seine Mitglieder mit der Wahrnehmung ausgewählter Interessen des Fördervereins Sumpfmühlenbad e. V. beauftragen. Einzelaktivitäten der Mitglieder sind mit dem Vorstand abzustimmen.
14. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
15. Die Vorstandsmitglieder bewahren über alle Angelegenheiten, welche sie Rahmen ihrer Vorstandsarbeit erlangt haben entsprechend Stillschweigen, auch nach Ausscheiden.

## § 8 Auflösungsbestimmungen

1. Über die Beendigung der Tätigkeit des Fördervereins Sumpfmühlenbad e. V. kann nur eine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Für die Auflösung muss eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes an die zuständige Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für die Gesundheitspflege und die Förderung des Schwimmsports im Zusammenhang mit dem Freibad „Sumpfmühle“ im Ortsteil Hetzdorf zu verwenden hat. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden zwei Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren ernannt.

Hetzdorf, 04.02.2020